

Reglementsänderungen für Jahrbuch 2021/22

Statuten

3.2.3 An der DV sind die Clubs, die Mitglieder des ZV sowie die Ehrenmitglieder von STT stimmberechtigt. Jeder Club kann sich durch einen oder mehrere Delegierte **seines RV** vertreten lassen. Die Mitglieder des ZV können nicht gleichzeitig einen Club vertreten. Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

3.2.4 Jeder Club hat Anrecht auf eine Stimme pro 25 **lizenzierte** Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Anzahl der lizenzierten Mitglieder 30 Tage vor der jeweiligen DV. **Ein Club ohne lizenzierte Mitglieder hat Anrecht auf eine Stimme.** Ein Delegierter kann höchstens 20 Stimmen auf sich vereinigen **und muss im Besitze der Vollmachten der vertretenen Vereine sein.**

3.2.14 Der ZV kann eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) durch die DV verlangen, wenn kumulativ

- 1. die zu treffende Entscheidung in der Kompetenz der DV liegt,**
- 2. die Entscheidung dringend gefällt werden muss,**
- 3. die Entscheidung nicht von der nächsten ordentlichen DV behandelt werden kann,**
- 4. eine ausserordentliche DV nicht rechtzeitig organisiert werden kann, insbesondere wegen eines amtlichen Versammlungsverbots (z.B. bei einer Pandemie).**

Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den ZVA mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

3.4.5 Der ZVA ist zuständig für die:

1.-12. (unverändert)

13. **Entscheidung über Rekurse** Rekursentscheide über **betreffend** Verfügungen unterer Instanzen sowie Sanktionen gemäss Sportreglement STT, Dopingstatut Swiss Olympic und Richtlinien Doping STT

3.5.3 Die NL ist zuständig für die:

1.-3. (unverändert)

4. Überwachung der Planung und Durchführung des Nationalliga-Meisterschaftsbetriebes und die ~~Entscheidung~~ **Beschlussfassung** in Streitfällen.

Clubs, die über ein Fünftel sämtlicher Stimmen gemäss Art. 3.2.4 verfügen, können die Beschlüsse **jedoch** über die Zusatzbestimmungen SpR an die DV weiterziehen. Zudem hat die NL... (unverändert).

4.3 ... (1. Satz *unverändert*). Für internationale Veranstaltungen, die unter der Verantwortung der übergeordneten Fachverbände ~~Internations~~ **International** Table Tennis Federation (ITTF), ...(*unverändert*)

6.2 Die **Ausgaben** ~~finanziellen Verpflichtungen~~ von STT werden hauptsächlich durch den von der DV im Rahmen des Finanzreglements festgesetzten Saisonbeitrags, bestehend aus einem Grundansatz und einem Mitgliederansatz (Anzahl Clubmitglieder), **gedeckt** ~~bestritten~~.

7.1 Die Geschäftsstelle führt unter Aufsicht des ZVA eine Zentralregistratur (ZR) mit elektronischer Datenverarbeitung (**click-tt**). Die ZR **Click-tt** dient STT, die Daten der Clubs, ihrer ~~lizenzierten~~ Mitglieder (**mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass**) und der Funktionäre zu verwalten und die Wettkampfergebnisse auszuwerten.

Die Zustellung von offiziellen Dokumenten erfolgt per E-mail an die in der ZR **click-tt** veröffentlichte Clubadresse. In besonderen Fällen erfolgt sie per Post.

- 7.2 In der ZR **click-tt** werden folgende Daten erfasst:
1. Clubadressen
 2. Name, Vorname, Postadresse, E-Mailadresse, und Telefon- und Faxnummer sowie Funktion der Club-, RV- und STT-Funktionäre
 3. Die Lizenzangaben gemäss Art. 11.4.1 des ~~Sportreglementes~~ **Sportreglements** STT sowie die Postadresse der lizenzierten Spieler und ihre individuellen Wettkampfergebnisse. Mit dem Einverständnis der lizenzierten Spieler können zusätzlich ihre E-Mailadresse, und Telefon- und Faxnummer erfasst werden.
- 7.3 Alle unter 7.2. erwähnten Daten sind auf der Website STT abrufbar, mit Ausnahme der Postadresse, E-Mailadresse, und Telefon- und Faxnummer der lizenzierten Spieler.
- 7.4 Die Clubs, ihre lizenzierten Mitglieder (**mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass**) und alle Funktionäre berechtigen den ZV, die in der ZR **click-tt** enthaltenen eigenen Personendaten an Dritte weiterzugeben, wenn sie darüber informiert worden sind und keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Verbreitung der Daten an Dritte beschränkt sich auf die Namen, Postadressen und Wettkampfergebnisse.
- 7.5 Die Funktionäre von STT und RV, welche **Alle** Personen, die Daten der ZR **in click-tt** bearbeiten dürfen, sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.
- 9.1 Offizielle Mitteilungen von STT erfolgen durch Brief oder Veröffentlichung im Verbandsorgan «~~Topspin~~» **«Sidespin»**.
- 9.3 *streichen*
- 9.4 *streichen*

Aktualisiert gemäss Beschlussfassung der DV vom März 2009 in Delémont und der a.o. DV vom Juni 2009 in Bern.

Aktualisiert gemäss Beschlussfassung der DV vom März 2021 (virtuelle Durchführung).

Finanzreglement

Art. 1.1.2

Mitgliederansatz A (Lizenz Aktive, O40, O50, O60, O70)	135.—	Club	STT
Mitgliederansatz B (Lizenz U11, U13, U15, U18)	87.—	Club	STT
Mitgliederansatz C (Turnierpass)	68.—	Club	STT
<u>Mitgliederansatz D (Freizeitpass)</u>	je 10.—	Club	STT und RV
Reduktion Mitgliederansatz A und B pro Spieler/in ATTT	20.—		
Reduktion Mitgliederansatz A, B, C bei Antragstellung ab dem 01. Januar	50%		

Art. 8.2

ZVA Spesenpauschale / Monat	CHF	zu Lasten
- Präsident	150.-- 300.--	STT
- Ressortleiter Leistungssport	150.-- 300.--	STT
- Ressortleiter Finanzen	150.-- 200.--	STT
- Ressortleiter Breitensport	150.-- 200.--	STT
- Ressortleiter M+K	150.-- 200.--	STT
- Jurist	150.-- 200.--	STT
- Weitere Mitglieder	150.-- 200.--	STT

Darin enthalten sind ... (unverändert)

ZVA Mandatsentschädigung / Saison

- Präsident	6'200.-- 4'000.--	STT
- Ressortleiter Leistungssport	4'700.-- 2'500.--	STT
- Ressortleiter Finanzen	3'700.-- 2'500.--	STT
- Ressortleiter Breitensport	3'700.-- 2'500.--	STT
- Ressortleiter M+K	3'700.-- 2'500.--	STT
- Jurist	3'700.-- 2'500.--	STT
- Weitere Mitglieder	3'700.-- 2'500.--	STT

Sportreglement

Art. 2.2.1

- Lizenz: unverändert
- Turnierpass: unverändert
- **Freizeitpass: generelle Berechtigung an Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass zur Teilnahme an Breitensportveranstaltungen von STT, die nur für diese Spieler offen sind.**

Art. 2.2.2

- Senioren: Sammelbegriff für die Altersklassen O40, O50, O60, **O65, O70, O75, O80, O85, O90**

Art. 11.1.2

Die Damen können jedoch ausnahmsweise die Mannschaftsmeisterschaft der Damen für einen anderen Club (Damenclub) spielen. Für den Wechsel der Spielberechtigung bei der Damen-Mannschaftsmeisterschaft vom Stammclub zu einem Damenclub, von einem Damenclub zu einem anderen Damenclub und / oder vom Damenclub zurück zum Stammclub gelten die gleichen Bedingungen wie für einen Clubwechsel gemäss Art. 13. mit der Ausnahme, dass ein Wechsel von einem Damenclub zu einem anderen Damenclub zwischen dem 31. Juli und dem 31. Mai nicht möglich ist. Der **Die** Freigabebrief ist immer vom Stammclub zu **erteilen** erstellen.

Art. 11.3.7

Eine Lizenz, welche bereits genehmigt wurde, kann vom zuständigen Verband bis zum 31. Juli storniert werden.

Art. 13.2 / 13.3

13.2. Freigabebrief

13.2.1 Dem Spieler ist vom bisherigen Stammclub ein Freigabebrief **zu erteilen** auszustellen, sobald er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und kein clubeigenes Material mehr besitzt. **Die Freigabe erfolgt nach dem Clubwechsel-Antrag mittels Bestätigung des bisherigen schweizerischen Stammclubs in click-tt. Beim Wechsel aus dem Ausland muss eine schriftliche Bestätigung der Freigabe des bisherigen ausländischen Stammclubs vorhanden sein.** Der Freigabebrief des bisherigen Stammclubs ist dem Antrag beizufügen.

13.3. Beginn der Spielberechtigung

13.3.1 Nach Eingabe des vollständigen und korrekten Antrags in die ZR **click-tt und der Bestätigung der Freigabe durch den bisherigen Stammclub gemäss Art. 13.2.1** beginnt die Spielberechtigung im zukünftigen Stammclub, ~~sofern dieser im Besitz des Freigabebriefes gemäss Art. 13.2.1 ist,~~ für Einzelwettkämpfe sofort und für Mannschaftswettkämpfe nach einer Wartefrist.

Diese beträgt:

- Beim Clubwechsel vom 1. Juni bis 30. Juni: 3 Tage
- Beim Clubwechsel vom 1. Juli bis 31. Mai:
 - 3 Tage, wenn der Spieler in der laufenden und in der vorangegangenen Saison (oder noch länger) nicht mehr spielberechtigt war
 - 3 Monate in allen anderen Fällen

Art. 16 Freizeitpass

16.1 Umfang des Freizeitpasses

16.1.1 **Der Freizeitpass wird auf Antrag jedem Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass ausgestellt, auch wenn er im Ausland wohnhaft ist.**

16.2 Dauer des Freizeitpasses

16.2.1 **Der Freizeitpass ist gültig mit seiner Erstellung und verliert seine Gültigkeit am 30. Juni der laufenden Saison.**

16.3 Antrag

16.3.1 **Anträge können bei einem Club eingereicht werden. Anträge von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Für die laufende Saison werden Freizeitpässe durch die Clubs vom 1. Juli bis zum 30. Juni ausgestellt.**

16.4 Inhalt des Freizeitpasses

16.4.1 **Er enthält folgende Angaben:**

- **Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)**
- **Nationalität**
- **Clubzugehörigkeit**
- **Freizeitpassnummer**

16.5 Mutation

16.5.1 **Bis zum 31. März einer laufenden Saison kann der Freizeitpass jederzeit mit einer Lizenz oder einem Turnierpass ausgetauscht werden. In diesem Fall ist gemäss Art. 11.3. bzw. 12.3 vorzugehen.**

16.5.2 **Während einer laufenden Saison kann eine Lizenz oder ein Turnierpass nicht mit einem Freizeitpass ausgetauscht werden.**

16.5.3 **Pro Saison kann für denselben Spieler nur ein Freizeitpass ausgestellt werden.**

Art. 33.3

Es wird in folgenden Serien gespielt:

Einzel	Herren O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Damen O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
Doppel	Herren O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Damen O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Mixed O40, O50, O60, O70

Art. 33.10

Die Sieger der Einzelserien erhalten den Titel «Schweizer Meister» mit dem entsprechenden Zusatz (O40, O50, O60, O65, O70, O75, O80, O85, O90). *(Rest unverändert)*

Art. 38.1.8

(1. Satz unverändert). Spieler der Altersklassen O50, O60, O65, O70, O75, O80, O85, O90 und O60 können in der eigenen und/oder, falls ausgeschrieben, der nächst jüngeren Serie teilnehmen. Diesbezüglich ist die Ausschreibung massgebend.

Art. 38.2.2

(Anfang unverändert); Senioren O40, O50, O60, O65, O70, O75, O80, O85, O90

Art. 40.5 und 380.3.1

Bei Gruppenspielen entscheidet über die Platzierung in erster Linie die Gesamtheit aller Siege. Bei Sieggleichheit von zwei oder mehr Spielern werden in zweiter Linie **grundsätzlich nur ihre Wettkämpfe untereinander bewertet, wobei** der Reihe nach die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt **werden**. Dabei werden nur die Wettkämpfe der sieggleichen Spieler untereinander bewertet.

- die Anzahl Siege
- das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Sätzen
- das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Punkten
- das Los

Wenn nach einem dieser Berechnungsschritte jeweils zwei Spieler die gleiche Anzahl Siege bzw. das gleiche Satz- oder Punkteverhältnis aufweisen, ist die direkte Begegnung dieser beiden Spieler für ihre Platzierung massgebend. Weisen nach einem dieser Berechnungsschritte jedoch mehr als zwei Spieler die gleiche Anzahl Siege bzw. das gleiche Satz- oder Punkteverhältnis auf, werden ihre Wettkämpfe untereinander aufgrund der oben genannten Kriterien bewertet.

Art. 50.2.3

Dreiersystem / 6 bis 10 Spiele, 3 - 5 Spieler

Gleiches Spielsystem wie 50.2.2. Der Wettkampf ist jedoch beendet, sobald alle möglichen Spiele beendet sind oder eine Mannschaft 6 Siege erreicht hat. **Erreicht eine Mannschaft den 6. Sieg während eines oder mehreren parallel laufenden Spielen, werden die parallel laufenden Spiele noch zu Ende gespielt und für die Elo-Punktzahl der Spieler gewertet.**

Art. 50.4.1

Die Spieler für die MM sind an den zuständigen RV wie folgt zu melden:

- Für jede Mannschaft muss bis zum jeweiligen festgelegten Termin die vorgeschriebene Mindestanzahl **spielberechtigter** Stammspieler ~~Spiele~~ (~~Stammspieler~~) schriftlich **oder in click-tt** gemeldet werden. Weitere spielberechtigte Spieler (Ersatz-/Transferspieler) können später ohne Meldung eingesetzt werden.
- ~~- Der RV gibt die Stammspielmeldungen für die Nationalliga in die ZR ein.~~
- Für alle gemeldeten ausländischen Stammspieler müssen bis zum 15. August alle erforderlichen (insb. die Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung nach Art. 11.3.3) vorliegen. Andernfalls muss der Club innert derselben Frist einen anderen, spielberechtigten Spieler als Stammspieler nachmelden, und nötigenfalls seine weiteren Stammspielmeldungen ergänzen. Mangels Nachmeldung durch den Club wird das zuständige Organ an seiner Stelle die bereits gemeldeten Stammspieler gemäss ihrer Klassierung in die leeren Positionen nachrücken lassen müssen.

Art 50.5

50.5 **Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft** ~~Gruppenmeisterschaft, Entscheidungsspiele, Aufstiegsspiele, Abstiegsspiele, Play Off und Play Out~~

50.5.1 Die MM besteht **grundsätzlich** aus den laufenden Meisterschaften, bestehend aus der Gruppenmeisterschaft (Vor- und Rückrunde) und deren Entscheidungsspiele.

Am Ende der laufenden Meisterschaften

- können für alle Serien und Ligen Auf-/Abstiegsspiele, -turniere oder -gruppen organisiert werden, um die in die höhere Liga aufsteigenden, bzw. in die tiefere Liga absteigenden Mannschaften zu ermitteln.

- können in der Nationalliga Play-offs organisiert werden, um den Titel des Schweizer Meisters zu ermitteln, und Play-outs, um die in die tiefere Liga absteigenden Mannschaften zu ermitteln.

50.5.2 Die laufenden Meisterschaften für die Nationalliga beginnen im August / September und enden spätestens am 31. März. Beginn und Ende der laufenden Meisterschaften der Regionalligen werden im SpR-RV festgelegt. **Abweichend von Art. 50.5.1 kann die Nationalliga eine Gruppenmeisterschaft vorsehen, die aus einer einzigen Runde besteht (jede Mannschaft tritt einmal gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe an).**

50.5.3 **Abweichend von Art. 50.5.1**, für die Regionalligen können die RV **für die Regionalligen** während derselben Saison zwei laufende Meisterschaften (~~zweimal Vor- und Rückrunde mit zusätzlichem Auf- und Abstieg Mitte Saison~~) **mit Auf- und Abstieg in der Saisonmitte** vorsehen. Dabei bleibt die Zusammensetzung der Mannschaften unverändert und gilt die Ersatzspielerregelung über die ganze Saison.

50.5.4 Für alle Serien und Ligen werden **immer** Aufstiegsspiele/-runden organisiert, sofern die Zahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften die Zahl der freien Plätze in den höheren Ligen übersteigt.

~~50.5.5 Für alle Serien und Ligen werden Aufstiegsspiele/-runden und Endspiele sinngemäss Art. 50.5.4 organisiert.~~

~~50.5.6 Den RV ist es freigestellt, für Aufstiegsspiele/-runden und Abstiegsrunden der Regionalligen eine bestimmte Anzahl Gruppen zu bilden.~~

Art. 510.2.7

Jeder gemeldete Stammspieler einer NL-Mannschaft, welcher während der Saison den Club wechselt, darf nicht mehr als Stammspieler gelten, sondern ist durch einen anderen Spieler zu ersetzen, der ab **Erteilung Ausstellung ~~der des~~ Freigabebriefes** des ehemaligen Stammspielers, sofort als neuer Stammspieler gilt. Dieser Spieler darf nicht höherklassiert sein als der frühere Stammspieler, es sei denn, er ersetzt als Transferspieler den bisher höchstklassierten Spieler im Sinne von Art. 50.4.9.

Art. 510.2.8

Der bisherige NL-Stammclub hat den Transfer und/oder die **Erteilung Ausstellung ~~jeder jedes~~ Freigabebriefes** für einen gemeldeten Stammspieler sowie den neuen Stammspieler unverzüglich der Geschäftsstelle STT zu melden.

Geschäftsreglement Nationalliga

- 3.2 An der NLV teilnahme- und stimmberechtigt sind die von den NL-Clubs bezeichneten Delegierten. Jeder teilnahmewillige Club hat einen Delegierten zu bezeichnen. Jeder Club kann sich durch einen Delegierten vertreten lassen. Die Vollmacht des zu vertretenden Clubs ist der Geschäftsführung STT in Schriftform zukommen zu lassen. Jeder bevollmächtigte Clubdelegierte darf maximal **zwei drei Clubs** vertreten und - sofern er **zwei drei Clubs** vertritt - nicht mehr als € **12 Stimmen** auf sich vereinigen.
Die Stimmrechte ... (*unverändert*)

3.12 In einer Ausnahmesituation kann der Nationalliga-Vorstand der NLV eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung, per Brief oder elektronisch) beantragen, wenn kumulativ

- 1. die zu treffende Entscheidung in der Kompetenz der NLV liegt,**
- 2. die Entscheidung dringend gefällt werden muss,**
- 3. die Entscheidung nicht von der nächsten ordentlichen NLV behandelt werden kann,**
- 4. eine ausserordentliche DV nicht rechtzeitig organisiert werden kann, insbesondere wegen eines amtlichen Versammlungsverbots (z.B. bei einer Pandemie).**

Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den NLV mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

Der aktuelle Art. 3.12 wird neu Art. 3.13

Reglement Schiedsrichter

- 4.5 Ein OSR kann durch den ZVA STT seines Amtes enthoben werden, wenn er gegen Statuten oder Reglemente verstösst, Bestimmungen oder Weisungen der Verbände missachtet oder ohne triftigen Grund Aufgebote der Verbände ablehnt.

Die OSR-/SR-Kommission STT kann den betreffenden OSR als vorsorgliche Massnahme bis zum Entscheid durch den ZVA STT suspendieren.

- 4.7 **Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein OSR nicht gleichzeitig als Spieler oder Coach auftreten. Ausnahmsweise kann bei einer regionalen Veranstaltung der OSR als Spieler, aber in keinem Fall als Coach, teilnehmen, sofern für diese Veranstaltung kein anderer OSR gefunden werden konnte und er sicherstellen kann, dass er während seines eigenen Spieleinsatzes kompetent von einem anderen OSR kompetent vertreten wird.**

Der aktuelle Art. 4.7 wird 4.8, 4.8 wird 4.9 und 4.9 wird 4.10.

- 5.5 Der SR kann durch den ZVA STT seines Amtes enthoben werden, wenn er gegen Statuten oder Reglemente verstösst, Bestimmungen oder Weisungen der Verbände missachtet.
- die Spielregeln nicht beachtet oder sich den Weisungen des RV oder des OSR widersetzt;
 - ohne triftigen Grund Aufgebote der Verbände oder des OSR ablehnt.

Die OSR-/SR-Kommission STT kann den betreffenden SR als vorsorgliche Massnahme bis zum Entscheid durch den ZVA STT suspendieren.